

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

SATZUNG

über die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Haar

(Entwässerungssatzung - EWS-) vom 24.03.2009

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) erlässt die Gemeinde Haar folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßenrund liegenden Grundstücksanschlüsse. Die Gemeinde stellt je Grundstück nur einen Grundstücksanschluss her. Weitere Grundstücksanschlüsse können auf Grund einer Sondervereinbarung (§ 7) hergestellt werden.

§ 2 - Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist

oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist; insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Privatkanäle	sind sämtliche nicht von der Gemeinde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegten oder übernommenen Kanäle. Im Übrigen entspricht ihre Zweckbestimmung den gemeindlichen Kanälen.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse/ Anschlusskanäle	<i>(Anschlusskanäle)</i> sind die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts
Kontrollschacht	ist der erste Revisionsschacht auf einem Grundstück, der die Grundstücksentwässerungsanlagen über den Grundstücksanschluss mit dem Schmutzwasserkanal verbindet.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes (insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen sowie Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen und Grundleitungen)
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses.
Sammelrohrleitungen	sind die verlegten Leitungen, die die Grundstücksentwässerungsanlage mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal verbinden.
Probeentnahmeschacht	ist eine Einrichtung für die Entnahme von Abwasserproben.
Versitzgrube	ist eine Einrichtung zum Versickern bzw. Verrieseln des Niederschlagswassers.

Trennsystem ist das getrennte Sammeln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Dabei ist Niederschlagswasser soweit als möglich, auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung (Trennsystem) oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Lediglich wenn aufgrund der Nutzung der Grundstücksfläche (z.B. Tankstelle) die Gefahr besteht, dass wassergefährdende Stoffe auf derartigen Flächen anfallen und mit dem Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen könnten, sind auch derartige Abwässer über entsprechende Behandlungsanlagen in das Kanalnetz einzuleiten. Im Einzelfall werden hierüber Sondervereinbarungen geschlossen. Die Gemeinde kann von der Regelung des Satzes 1 Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zu Abs. 3 gewähren, wenn der Grundstückseigentümer die zusätzlichen Bau- und Betriebskosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet. In diesem Fall ist das Benutzungsverhältnis durch eine Sondervereinbarung (§ 7) zu regeln.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 - Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag zum Teil oder ganz befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbehandlungsanlagen nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Das gilt gleichermaßen, wenn ein Recht auf Anschluss und Benutzung nicht besteht bzw. der Anschluss aus technischen oder sonstigen rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

§ 7 - Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 - Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Hierbei sind insbesondere die bautechnischen Bestimmungen der einschlägigen DIN- und europäischen Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Alle Leitungen müssen wasser- und gasdicht sein. Erdverlegte Leitungen müssen auch mit ihren Verbindungsteilen wurzelfest ausgeführt sein. Abweichende Regelungen zur Dimension von Grundleitungen oder zur Lage von Revisions-schächten durch die Gemeinde sind zulässig.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am Kontrollschacht. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Der Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 - Sammelrohrleitungen

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, und soweit das zur Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich ist, anordnen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke durch eine gemeinsame Sammelrohrleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

- (2) Die Zustimmung zum Anschluss von Sammelrohrleitungen an die öffentliche Entwässerungsanlage wird nur erteilt, wenn dem separaten Anschluss eines jeden Grundstückes technische, tatsächliche oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Zustimmung zum Anschluss von Sammelrohrleitungen kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und die Verpflichtung zur gegenseitigen Gewährung der Mitbenutzung betreffen können. Auflagen können aus technischen bzw. tatsächlichen Gründen sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles und zur Sicherung der öffentlichen Entwässerung auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstückes, in das eine Sammelrohrleitung verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, die Sammelrohrleitung für jedes andere der daran anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke dinglich und rechtlich zu sichern.
- (5) Die jeweiligen Eigentümer sind insbesondere verpflichtet,
 - die Sammelrohrleitung stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten.
 - evtl. nachträglichen Auflagen der Gemeinde hinsichtlich des Betriebes und Unterhalts der Sammelrohrleitung auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Verpflichtungen einzelner Mitbenutzer nachzukommen,
 - für alle Schäden gesamtschuldnerisch zu haften und aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb der Sammelrohrleitung entstehen, ohne Berufung auf ein etwaiges Verschulden einzelner Mitbenutzer.

§ 11 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in 3-facher Ausführung -, bzw. bei gewerblichem Abwasseranfall in 4-facher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss des Kellergeschosses - in Ausnahmefällen auch andere Flächenpläne- im Maßstab 1 : 100 aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind. Darüber hinaus muss auch erkennbar sein, wie das Oberflächenwasser beseitigt wird.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, und die höchsten Grundwasserstände zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (*Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung*) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (*Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss*) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und Anlagen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterzeichnen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers der Nachweis über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit erbracht und dies in geeigneter Weise bestätigt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13 - Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, oder durch Beauftragte entnehmen zu lassen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die

Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; dies gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen. Hiefür eventuell anfallende Kosten trägt der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder Eigentümer.

- (2) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen (z.B. Probenahmestellen, automatische Probenahmegeräte, Abwassermengenmesseneinrichtungen) verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (*BayWG*) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995 (*GVB1. S. 769*) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Häufigkeit und der Umfang der Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers richten sich nach den Gegebenheiten beim einleitenden Betrieb, insbesondere nach Art und Menge des anfallenden Abwassers. Die Überwachung erfolgt im Regelfall in einem 3-Jahres-Rhythmus. Hierfür eventuell anfallende, von durch die Gemeinde beauftragten Prüflaboren, der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. der Betreiber der Anlage.
- (4) Für alle neu errichteten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich oder in bzw. unterhalb einer Bodenplatte und von Privatkanälen ist der Gemeinde durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind.
- (5) Die Dichtheit ist auch nachzuweisen:
 1. bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum ersten Mal an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen werden,
 2. bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - a) nach dem 31.12.2015 (Regelzeitpunkt für die Erstprüfung) oder nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Prüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) vor dem 31.12.2015 oder vor Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Prüfung für die von der Maßnahme berührten Bereiche, auf Verlangen der Gemeinde auch für die nicht von der Maßnahme berührten Bereiche der Grundstücksentwässerungsanlage,
 3. bei Privatkanälen, die geändert oder bei Privatkanälen, an die neue Abwasserleitungen angeschlossen werden.
- (6) Unabhängig von den in den Abs. 5 und 6 aufgeführten Anlässen für Dichtheitprüfungen müssen die Entwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt und bei Privatkanälen, die nichthäusliches Abwasser ableiten, periodisch auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden.

Die Untersuchung ist in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen.

Bei Abwassereinleitungen, die nach Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig sind, ist für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abwasserbehandlungsanlage eine zusätzliche Untersuchung mit einer eingehenden Sichtprüfung (z.B. Kamerauntersuchung) oder mit Leckagedetektionsmethoden durchzuführen, die alle fünf Jahre nach der Erstprüfung zu wiederholen ist. Diese zusätzliche Untersuchung entfällt, wenn gleichzeitig eine Wasser- oder Luftdruckprüfung erforderlich ist.

Der erstmalige Nachweis der Dichtigkeit, Funktionsfähigkeit und Mängelbeseitigung bei bestehenden Abwasserleitungen muss innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist erbracht werden.

- (7) Unabhängig von den in Abs.5 und 6 aufgeführten Anlässen für Dichtigkeitsprüfungen müssen bestehende Entwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersucht und nach Beseitigung von Mängeln wasserdicht sein. Die Untersuchung ist in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen. Die Bestätigung des ausführenden Unternehmens, dass die Anlage wasserdicht ist, ist vom Grundstückseigentümer oder Anlagenbetreiber aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Entsprechende Untersuchungstermine sind mit einem Vorlauf von fünf Werktagen beim Beauftragten der Gemeinde bekanntzugeben.
- (8) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann die Gemeinde bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtenachweis verlangen, wenn sie bisher noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind.
- (9) Dichtheitsprüfungen sind durch Wasser- oder Luftdruckprüfungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN- Normen und europäischen Normen, durchzuführen.
- (10) Auf Verlangen der Gemeinde sind
 - Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen in Gegenwart eines Beauftragten der Gemeinde durchzuführen,
 - Aufzeichnungen über den Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanälen (z.B. Prüfungsprotokolle, Kameraaufzeichnungen auf CD bzw. DVD oder andere bildgebende Verfahren, Schadensdokumentationen, etc.) vorzulegen.
- (11) Wer als Unternehmer Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen durchführt oder undichte Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen instand setzt, muss fachlich geeignet sein.
- (12) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 10 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Davon unberührt bleiben Sickereinrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

§ 15 - Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle (soweit überhaupt vorhanden) - nur Niederschlagswasser in unveränderter Form - eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 16 - Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - den Vorfluter der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (*Münchner Stadtentwässerung*) über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. Abwasser - insbesondere aus dem in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I.S 1106) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereichen -, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn, usw.

Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot.
 2. Feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind oder aufschwimmen können, wie
 - Asche, Glas, Kehricht Kies, Sand, Müll, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
 - Abfälle aus gemüse- und obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art
 - Fasern, Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial,
 - Flocken aus synthetischen Materialien, Holzwolle, Sägespäne;
 3. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe;
 4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen,
 5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme;
 6. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Säuren und Laugen,
 - Farben und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,

- Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbenverdünner),
 - Kleber, Schmierstoffe, Wachse,
 - Reinigungsmittel in überdosierten Mengen;
7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse;
 8. Infektiöse Abwässer nach DIN 19520;
 9. radioaktive Stoffe;
 10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen;
 12. Inhalte von Chemietoiletten;
nicht unter dieses Verbot fallen Inhalte von privaten, nichtgewerblich genutzten Toiletten mit Sanitärzusätzen, deren Unbedenklichkeit für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch ein anerkanntes Gütesiegel bestätigt wird;
 13. tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist; ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist;
 14. flüssige Abfälle wie Blut, Molke, verdorbene Weine;
 15. Silosickersaft;
 16. Unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
nicht unter dieses Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwärmebelastung bis zu 200 kW, wenn die Kessel ein DIN-DVGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zu einem pH-Wert von 4,0 säurebeständig sind.
 17. Grund-, Quell-, Kühl- und Niederschlagswasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist;
 18. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen.
- (3) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z.B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenützung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind insbesondere die Grenzwerte in der Anlage zu dieser Satzung einzuhalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Grenzwerte können für Abwasserparameter festgesetzt werden, die in dieser Anlage nicht enthalten sind. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebes der gemeindlichen oder nachgeschalteten städtischen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen notwendig ist oder in einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Die Grenzwerte für Sulfat und absetzbare Stoffe können im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gelten die maßgeblichen Grenzwerte als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen der Gemeinde bzw. einem von ihr Beauftragten in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (5) Die Anforderungen an die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer in den Abs. 1 bis 4 sind auch von den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten zu beachten.
- (6) Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann die Gemeinde von den Einleitverboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Zustimmungen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage unbedenklich ist oder die in Abs. 1 und 2 genannten schädlichen Wirkungen des Abwassers durch besondere Maßnahmen auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden können. Zustimmungsbedürftig sind außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11).

Den Antrag auf Zustimmung können der Grundstückseigentümer, der Bauherr oder sonst Verpflichtete stellen. In der Zustimmung können insbesondere Grenzwerte für weitere Abwasserparameter, Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z.B. Führung des Abwassers im Kreislauf) festgesetzt werden. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte als nach Abs. 4 zulässig sind, festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist oder in einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Der Grenzwert für Sulfat und absetzbare Stoffe kann gegenüber der Festlegung in Abs. 4 im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

Die Genehmigung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Abs. 2 Nr. 4), das über Leichtflüssigkeitsabscheider und für Abwasser mit schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (Grenzwert nach Anlage zu Abs. 4) , das über Fettabscheider nach DIN 4040 abgeschieden werden kann, wenn die Abscheideranlagen mit der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 11 Abs. 2 Satz 2 genehmigt werden.

- (7) Die Genehmigungen nach Abs. 6 sind stets widerruflich und können befristet werden.
Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (8) Soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die auf Grund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher

bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z.B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessenrichtungen angeordnet werden.

- (10) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 9) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.
- (11) Der jeweils Verpflichtete, der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 6 ist, die Betriebsbeauftragten und jeder Grundstücksbesitzer haben der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder genehmigungspflichtige Einleitung eintreten. Die Beendigung einer genehmigungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.
- (12) Der Inhaber einer Genehmigung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung einen Betriebsbeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten der Gemeinde gegenüber (Abs. 13) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Rufnummer zu benennen. Für Abwässer, die in Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Art (z.B. Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung eine Person benennt, die an Ort und Stelle den Anordnungen des Personals der Gemeinde oder deren Beauftragten bei der Überwachung der Anlage Folge leistet.
- (13) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Zustimmung verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder auf Grund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Genehmigung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
 - b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, der Gemeinde unverzüglich zu melden,
 - c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch führen,
 - d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c) aufzuzeichnen und der Gemeinde zu melden,
 - e) alles Erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den auf Grund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.
- (14) Wer verursacht und wahrnimmt, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende, giftige oder radioaktive Stoffe in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung gelangen, hat dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 - Leichtflüssigkeitsabscheider

- (1) Die Eigentümer von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind verpflichtet, diese nach den einschlägigen Bestimmungen der DIN – EN 858 Teil 2, der DIN 1999 Teil 100 und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers zu betreiben. Dichtheitsprüfungen sind abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 2 in Abständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Die Dichtheitsprüfung kann abweichend von DIN 1999 Teil 100 Ziffer 15.3 bis 15.6 durchgeführt werden. Vor der Dichtheitsprüfung sind zunächst alle Anlagenkomponenten vollständig zu leeren, gründlich zu reinigen und nach Ausschluss des Zuflusses von Wasser im Bezug auf den baulichen Zustand, die vorhandene Beschichtung sowie den Schachtaufbau einschließlich der Fugen visuell zu begutachten. Die Abscheideranlage gilt als dicht, wenn sie, samt Schachtaufbauten und Schlammfang bis mindestens 20 mm unterhalb der niedrigsten Schachtabdeckung mit Wasser befüllt, nach einer Stunde Prüfdauer keinen Wasserverlust aufweist.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist mindestens fünf Arbeitstage vorher bei der Gemeinde Haar (*Eigenbetrieb Entwässerung*) anzuzeigen. Für den Dichtenachweis ist in einem Prüfprotokoll die Zeit, Dauer, Art und Ergebnis der Dichtheitsprüfung entsprechend zu dokumentieren.
- (4) Ist der Eigentümer einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 auch auf den Besitzer der Anlage.

§ 18 - Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen. Fallen auf einem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist der Gemeinde auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 13 Abs. 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (4) Zur Untersuchung der Abwasserproben (insbesondere Stichproben, Mischproben) sind die Analyseverfahren in der Anlage zu dieser Satzung anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Eigenüberwachung. Für Abwasserparameter, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, legt die Gemeinde das Analyseverfahren im Einzelfall fest.
- (5) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozessablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können.

Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwerfung der Messergebnisse.

§ 19 - Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 Abs. 1 Satz 2 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 - Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 - Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastungen

- (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung kann die Gemeinde Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird, über den Einbau von

Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage treffen.

- (2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungsanlage einschließlich der Einleitung in den Vorfluter der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (*Münchner Stadtentwässerung*) oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist die Gemeinde berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Gemeinde von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 22 - Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der sonst Benutzungsverpflichtete hat der Gemeinde unverzüglich alle für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
1. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 2. wenn Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern,
 3. wenn auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist, sowie wenn auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 6. wenn der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
 7. wenn bei der Eigenkontrolle höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden.
- (3) Die vorstehend aufgeführten Anzeigen sind schriftlich zu machen. In dringenden Fällen, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 23 - Unerlaubtes Verhalten

Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die gemeindlichen Abwasserkanäle aufzubrechen oder wieder herzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in den Kanal der Gemeinde einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 bis 8 und 12, § 17 Abs. 1, 3 und 4 und § 18 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. die Verpflichtungen zur DIN-gerechten Wartung eines eingebauten Leichtflüssigkeitsabscheiders nach § 17 Abs. 1 nicht sachgerecht erfüllt,
6. den Verpflichtungen nach § 14 nicht nachkommt,
7. entgegen § 17 Abs. 1 einen Abscheider nicht einschaltet und benutzt; bzw. sachgerecht betreibt
8. nach § 17 Abs. 1 die bestimmungsgemäße oder außerordentliche Entleerung des Abscheiders nicht unverzüglich veranlasst,
9. den Anordnungen oder dem Auskunftersuchen der Gemeinde nach § 21 nicht nachkommt,
10. Anzeigepflichten nach § 22 verletzt.

§ 23 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Haar vom 18.12.1996 außer Kraft.

Haar, den 25.03.2009

Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 16 Abs. 4 Entwässerungssatzung

Grenzwerte für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelung

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in der Neufassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserwaltungsvorschriften für die Abwassereinleitung andere Grenzwerte festgelegt sind, dann gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Punkt 2 vor.

2. Bezugspunkt, Analysenverfahren, Grenzwert

2.1 Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Analyseverfahren	Grenzwert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlorid	DIN EN 1485 H 14	0,5 mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	DIN 38409 H 22	0,5 mg/l
Ammonium	DIN 38409 E 5 - 1	200 mg/l
Arsen	DIN EN ISO 11885 E 22	0,1 mg/l
Blei	DIN EN ISO 11885 E 22	0,5 mg/l
BTXE	DIN 38407 F 9 - 1	0,1 mg/l
davon Benzol		0,01 mg/l
Cadmium	DIN EN ISO 11885 E 22	0,2 mg/l
Chlor, - freies -	EN ISO 7393 - 2 G 4 - 2	0,5 mg/l
Chrom	DIN EN ISO 11885 E 22	0,5 mg/l
Chrom (VI)	DIN 38405 - D 24	0,1 mg/l
Cobalt	DIN EN ISO 11885 E 22	1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	DIN 38405 - D 14 - 2	0,1 mg/l
Fluorid	DIN 38405 - D 4 - 1	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	DIN EN ISO 9377- 2 H 53	20 mg/l
Kupfer	DIN EN ISO 11885 E 22	0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW - Summe aus allen mit der Methode EN ISO 10301 - F 4 messbaren, leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	DIN ISO 10301 F 4	0,5 mg/l
Nickel	DIN EN ISO 11885 E 22	0,5 mg/l

Nitrit	DIN EN ISO 10304 – 2 D 20	20 mg/l
--------	---------------------------	---------

Parameter	Analyseverfahren	Grenzwert
Phenol – Index	DIN 38409 – H 16 – 2	5 mg/l
ph-Wert	DIN 38404 – C 5	6 – 11
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN 38407 F 18	0,01 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483 E 12	0,05 mg/l
Silber	DIN EN ISO 11885 E 22	1 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405 – D 27	1 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DEV H 56	250 mg/l
Zink	DIN EN ISO 11885 E 22	2 mg/l
Zinn	DIN EN ISO 11885 E 22	2 mg/l

2.1 Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Analyseverfahren	Grenzwert
Sulfat	DIN EN ISO 10304 – 2 D 20	400 mg/l
Temperatur	DIN 38404 – C 4	35° C
Absetzbare Stoffe <i>(nach 30 Min. Absetzdauer)</i>	DIN 38409 H 9 - 2	
- bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 und Fettabscheidern nach DIN 4040		5,0 mg/l
- bei anderen Anlagen		0,5 mg/l

3. Andere Analyseverfahren

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen an angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung der Stadt andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

4. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 A 11 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667 – 3, für die Homogenisierung DIN 38402 – A 30.